

Wasserrecht;

Antrag des Sachgebiets Natur und Landschaft des Kreises Unna gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Anlage eines Kleingewässers in Werne-Stockum im NSG 14

Öffentliche Bekanntmachung

Das Sachgebiet Natur und Landschaft des Kreises Unna, Platanenallee 16, 59425 Unna, hat bei mir am 12.04.2019 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Anlage eines Kleingewässers in der Nähe des Gersteinkraftwerks in Werne-Stockum gestellt. Das Grundstück liegt im Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“.

Laut dem mir vorliegenden Entwurf soll das Gewässer im unmittelbaren Umfeld eines bereits auf der Halbinsel am Gersteinkraftwerk vorhandenen Kleingewässers entstehen, das im Osten der Halbinsel an einen Altarm der Lippe angebunden ist und durch deren Wasserstand beeinflusst wird. Diese wassergebundenen Lebensräume, die durch die Flachwasserbereiche des Kleingewässers sowie die schlammigen, teilweise mit Röhricht bewachsenen Ufer gekennzeichnet sind, sollen durch die geplante Maßnahme ausgeweitet werden. Am Nordufer der Halbinsel soll eine steilere Böschungskante mit vorgelagertem Flachuferbereich entstehen. Die Böschungen sollen zu den neuen Flachwasserbereichen hin moderat abfallen. Flache schlammige Uferpartien sollen den Maßnahmenbereich prägen. Die Schaffung einer Insellage stellt eine weitere Strukturanreicherung dar. Tiefere Gewässerbereiche sollen den natürlichen Verlandungsprozess verlangsamen.

So soll ein vielgestaltiger Biotopkomplex entstehen, der insbesondere seltene Lebensräume schaffen und Habitat für diverse seltene wassergebundene Tiere werden soll. Die Ufer- und Randbereiche des Kleingewässers sollen weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Der Aufwuchs von Gehölzen soll unterbunden werden und die entstehenden Böschungen der neuen Flachwasserbereiche künftig weiterhin durch landwirtschaftliche Fahrzeuge gepflegt werden können.

Das Aushubmaterial soll abtransportiert werden. Bei der geplanten Flächengröße von ca. 5.350 m² und einer Tiefe von maximal 1,20 m sind das ca. 1.000 m³ Oberboden und ca. 1.700 m³ Unterboden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese ist in zwei Stufen durchzuführen.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages anhand der vorgelegten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 vorliegen. Hier sind folgende Schutzgebiete betroffen:

NSG 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“, Natura 2000-Gebiet / FFH-Gebiet DE-4312-301 sowie gesetzlich geschützte Biotope (u.a. seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Feuchtwiesen, Röhrichte, Fettwiese).

Daher ist in der 2. Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der genannten Gebiete betreffen.

Die Maßnahme soll den Erhalt der Flächen als Offenlandbiotope unterstützen und u.a. durch die Gestaltung neuer Flachwasserbereiche die Voraussetzung für die Ausbreitung vorhandener und die Ansiedlung weiterer feuchtigkeitsliebender und wasserbewohnender Pflanzen- und Tierarten schaffen, so dass der Bereich z.B. von verschiedenen Enten- und Gänsearten als Nahrungs-, Rast- oder Bruthabitat genutzt werden kann. Durch die Schaffung großer flacher Bereiche soll darüber hinaus das Aufkommen der neophytischen Riesen-Goldrute unterbunden werden, denn diese verhindert die Entwicklung seltener Feucht-/Nasslebensräume. Die Maßnahmen entsprechen daher den Darstellungen des NSG und stehen nicht im Konflikt mit den festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Auch die gesetzlich geschützten Biotope werden profitieren, weil die Umsetzung der geplanten Maßnahme zu ihrer weiteren Entwicklung beiträgt und den Anteil an feuchter Biotopfläche wesentlich vergrößert. Da die Zuwegung zum Maßnahmenstandort nur über den nordwestlich angrenzenden Offenlandbereich möglich ist, wird die Bauausführung in einem trockenen Zeitraum erfolgen, um nachteilige Auswirkungen auf den Feucht-/Nassgrünlandkomplex zu vermeiden. Die Fettwiese (Roggen - Gerste) wird nicht von Baufahrzeugen befahren. Der an die Lippe angebundene Altarm und das bestehende Kleingewässer werden von der Maßnahme nicht berührt.

Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets wird u.a. die Erhaltung / Entwicklung der naturnahen nährstoffreichen Gewässer einschließlich der Uferbereiche mit ihrer Vegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar genannt. Als geeignete Erhaltungsmaßnahme wird die Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind damit vereinbar. Im übrigen ist das FFH-Gebiet als NSG ausgewiesen, wobei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Da die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgebiete hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreisses Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 17.07.2019
Aktenzeichen: 69.2/66 30 23-13-207

Peter Driesch